



Anglerverein AV-Sonnenberg e.V.

Mitglied im Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V.

SATZUNG DES AV-SONNENBERG E.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29.11.2024

Präambel

Alle in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen für Ehrenämter, Funktionen, Tätigkeiten oder sonstige Personenbezeichnungen gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für alle Gender. Dies stellt keinerlei Einschränkung dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Satzung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen AV-Sonnenberg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
3. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 1287 beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
4. Der Verein ist mit der Vereinsnummer 038 Mitglied im Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V.
5. Der Verein kann Mitglied in anderen Verbänden und Institutionen werden, soweit dies dem Vereinszweck im Sinne des § 2 entspricht.
6. Der Verein verhält sich in allen parteipolitischen, religiösen und weltanschaulichen Fragen neutral.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss. Die Aufgaben des Vereins sind die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen nach innen und außen.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung einer für Mensch, Tier und Pflanzen lebensfähigen Natur, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme, zum Wohle der Allgemeinheit und zur Sicherung aller Formen des nachhaltigen Angelns unter Beachtung des dazugehörigen Tierschutzes, die Förderung der nicht gewerblichen Fischerei, die Förderung von Kindern und Jugendlichen.
3. Die Zwecke gemäß § 52 der Abgabenordnung, Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Wasser- und Tierschutzes, werden erreicht durch:
 - a. Förderung des anglerischen und fischereilichen Verbands- und Vereinslebens, insbesondere der Ausbildung der Jugend auf anglerischen und fischereilichen Gebiet,
 - b. die Förderung des Verständnisses in allen Fragen des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes, auch nach außen, sowie die Förderung der inneren Verbundenheit zur Natur,
 - c. die Förderung und der Erhalt des waidgerechten Angelns und Wahrung der Traditionspflege als Landeskultur,
 - d. die Vermittlung der Wichtigkeit des Schutzes von Fischerei und Fischzucht, sowie über die Erhaltung der Gewässer allen Mitgliedern gegenüber,
 - e. den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden Pflanzenwelt und freilebenden einheimischen Tierwelt um und in den Gewässern,
 - f. Schulung und Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge,
 - g. die Durchführung von Hege und Pflegemaßnahmen lt. Sächsischem Fischereigesetz und Mitwirkung bei der Erhaltung und Schaffung gesunder Gewässer,
 - h. er macht die Wichtigkeit des Schutzes von Fischerei und Fischzucht, sowie über die Erhaltung der Gewässer den Mitgliedern und der Öffentlichkeit verständlich.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Aufwendungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
5. Sofern es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, können Aufwandsentschädigungen und Ehrenamtspauschalen nach den geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes und den darin festgelegten maximalen Höhen gezahlt werden, insofern diese Zahlungen dem Satzungszweck und dessen Verwirklichung entsprechen. Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- I. ordentlichen Mitgliedern,
 - II. fördernde Mitglieder und
 - III. passiv fördernden Mitgliedern.
1. Mitglied können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines gültigen Fischereischeines sind. Sie müssen die Satzung des Vereins, die Geschäftsordnung und weitere bestehende Vereinsordnungen anerkennen. Über den schriftlichen Antrag um Aufnahme in den Verein beschließt die nächste Vereinssitzung nach Antragstellung mit einfacher Mehrheit.
 2. Mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten können Kinder ab dem vollendeten 9. Lebensjahr und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr Mitglied werden. Sie sind nicht stimmberechtigt! Mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten verpflichtet sich dieser, die Beiträge und Gebühren für das Kind bzw. den Jugendlichen zu zahlen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft sind die Anerkennung der Satzung und das Bekenntnis zum Grundgesetz.
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages wird jährlich, entsprechend den Erfordernissen, durch die Mitgliederversammlung, im Vorjahr für das darauffolgende Geschäftsjahr in der Gebührenordnung (die Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung) des Vereins beschlossen.

3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige finanzielle Verpflichtungen (innerhalb des Geschäftsjahres) nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.
4. Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein. Sie haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Aus organisatorischen Gründen kann der Vorstand für Versammlungen und Veranstaltungen eine rechtzeitige Anmeldung von den Mitgliedern einfordern.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf den Erwerb von Erlaubnisscheinen für Gewässer des Landesanglerverbandes Sächsischer Angler e.V. und für den Gewässerfonds anderer Bundesländer, mit denen entsprechende Vereinbarungen bestehen. Voraussetzung dafür ist der Besitz eines gültigen Fischereischeines entsprechend Landesfischereigesetz.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung des Vereins einzuhalten und nach besten Kräften an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken,
 - die Beschlüsse des Vereins zu befolgen, umzusetzen und zu fördern, durch ihr persönliches vorbildliches Auftreten und Handeln als Vereinsmitglied an der Erhöhung des Ansehens unseres Verbandes in der Öffentlichkeit tatkräftig mitzuwirken,
 - den Aufsichtspersonen und den Fischereiaufscheidern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - die Mitgliedsbeiträge und fälligen Ausgleichszahlungen gemäß Beitragsordnung im Voraus jährlich ohne besondere Aufforderung bis zum 1.11. des vorangegangenen Kalenderjahres zu entrichten. Ab dem 1.1. des folgenden Geschäftsjahres ist das Mitglied ohne Mahnung in Verzug.
 - Die Kontaktdaten gegenüber dem Vorstand aktuell zu halten.
7. Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder sind weiterhin verpflichtet:
 - die Angelfischerei im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf deren Befolgung und Einhaltung der Satzungen und satzungsmäßigen Verbandsordnungen sowie der Richtlinien der übergeordneten Verbände und dabei insbesondere auch der Gewässerordnung des LVSA auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum 67. Lebensjahr bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt der Vorstand.

8. Die passiv fördernden Mitglieder sind weiterhin verpflichtet nach eigenem Ermessen die Arbeitseinsätze zu unterstützen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch den Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung per Post oder per E-Mail dem Vorstand gegenüber erfolgen.
- b. automatisch, wenn das Mitglied mit der Bezahlung des fälligen Jahresmitgliedsbeitrages und sonstiger Zahlungsverpflichtungen in Verzug ab 31.12. ist.
- c. durch Auflösung des Vereins
- d. durch Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft kann nach § 38 Satz 1 und § 40 BGB nicht vererbt werden.
- e. durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied u.a.:
 - gröblich gegen die Satzung oder satzungsgemäß erlassene Verbandsordnungen verstoßen hat,
 - gegen gesetzliche Bestimmungen des Natur- und Umweltschutzes verstoßen hat,
 - Anordnungen der zuständigen Organe nicht befolgt hat,
 - eine Handlung begangen hat, die das Ansehen und die Interessen des Vereins, des AVS und des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. geschädigt hat,
 - wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist, gegen fischereiliche Vorschriften verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - gegen anerkannte Sitten und Fairness verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Entscheidung beim Betroffenen die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vermögen des Vereins. Sie haben den fälligen Beitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionskommission.

1. Mitgliederversammlung

- Setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
- Findet mindestens jährlich einmal statt.
- Wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder Briefpost. Für den Beginn der Frist ist bei Briefpost der Poststempel maßgebend.
- Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
- Ordnungsgemäß schriftlich erteilte Stimmrechtsvollmachten sind zulässig.
- Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom, hierfür bestimmten, Protokollführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sind beide Vorsitzende verhindert zeichnet ein Vorstandsmitglied. Der wesentliche Inhalt der Mitgliederversammlung muss daraus ablesbar sein.

Weiterhin obliegen der Mitgliederversammlung:

- Beschlussfassung über die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
- Beschlussfassung über die Entgegennahme des Berichts der Revisoren.
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 51% der stimmberechtigten Mitglieder.

- Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes.
- Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

2. Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 gewählten Mitgliedern.
- Der Vorstand besteht aus mindestens dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
- Der Vorstand kann weiterhin durch die Positionen Gewässerwart und Jugendwart bestehen.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
- Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes berufen die verbliebenen Vorstandglieder zeitnah für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Diese Berufung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ist ihr rechenschaftspflichtig.
- Die Sitzungen des Vorstands werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.
- Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- Über Besprechungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, diese sind mindestens vom 1. Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfalle vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

3. Revisionskommission

Die Mitglieder der Revisionskommission werden durch die Mitgliederversammlung für die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten. Ihre Aufgabe ist es, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, zum Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des

Jahresabschlusses vorzunehmen. Das Ergebnis in einem Revisionsbericht zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden notwendig.
2. Die Liquidation erfolgt durch den eingetragenen Vorstand nach BGB, falls die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, welches nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, an den Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, übertragen

§ 9 Ermächtigung

Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An Stelle einer unwirksamen Satzungsregelung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein ist das örtlich für Chemnitz zuständige Gericht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern des Vereins am 29.11.2024 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft und hebt alle vorherigen Satzungen auf.

lfd. Nr.	Name	Vorname	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			